

Republik Österreich
Parlamentsdirektion

Dr.-Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Insolvenzrechtsänderung

Graz, 4.5.2017/1-cr

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf die bevorstehende Änderung im Insolvenzrecht betreffend der Verkürzung des Schuldenregulierungsverfahren auf 3 Jahre und nehmen dazu Stellung, weil wir eine massive Veränderung im Verhalten der Schuldner bereits jetzt feststellen müssen.

Informativ teilen wir Ihnen mit, dass wir seit fast 30 Jahren mit der Realisierung von Außenständen für Banken und Unternehmen befasst sind.

Durch die Berichte der Medien in den letzten Monaten hat schon eine beträchtliche Anzahl von Schuldnern ihre monatlichen Ratenzahlungen eingestellt, mit der Begründung, dass in Kürze ein Schuldenregulierungsverfahren möglich ist, wo ohne Zahlung eine Restschuldbefreiung erteilt wird.

Bei Telefonaten und persönlichen Gesprächen wird von Zahlungspflichtigen immer häufiger mitgeteilt, dass man vorerst keine Rückzahlungsvereinbarung treffen möchte, um nicht unnötige Zahlungen zu leisten, welche ab Juli 2017 durch die Änderung im Insolvenzrecht überhaupt nicht oder nur mehr in einem geringen Ausmaß erforderlich sind.

Im Zuge unserer Bearbeitungen haben wir in den letzten Monaten nicht nur von Schuldnern, sondern auch von zahlreichen Schuldnervertreter, wie Rechtsanwälten und öffentlichen Schuldnerberatungsstellen gehört, dass den Schuldnern empfohlen wird, noch ein paar Monate betreffend eines Antrages auf die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens zu warten, weil dann anstatt einer ca. 10 %igen Quote innerhalb von 7 Jahren, eine 0%ige Quote innerhalb von 3 Jahren, möglich sein wird.

Weiters hören wir auch die Ankündigung, dass die bisherigen Voraussetzungen, wie die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Erhöhung der Arbeitsstunden oder ein Verdienst über dem Existenzminimum, um ein Verfahren einleiten zu können (zumindest wurde das von vielen Sachbearbeitern bei den öffentlichen Schuldnerberatungsstellen so gehandhabt) nicht mehr erforderlich sind, sondern ein Bezug von Mindestsicherung oder einer Notstandshilfe oder ein Einkommen unter dem Existenzminimum (z. B. als gewerberechtlicher Geschäftsführer für 20 Stunden) ausreicht.

b.w.

Ein Vergleich mit Insolvenzverfahren in Deutschland (Restschuldbefreiung mit 0 % und nach 3 Jahren) ist aus unserer Sicht nicht möglich, da in Deutschland ein Schuldnerverzeichnis für Privatpersonen, das „SCHUFA-Register“ besteht, in dem Insolvenzverfahren, abgewiesene Insolvenzanträge, nicht abgegebene Vermögensauskünfte und exekutive Betreibungen (mit Anmerkung, ob erfolglos oder erfolgreich) registriert werden.

Außerdem hat man in Deutschland die Möglichkeit, bei Beauftragung eines Gerichtsvollziehers, den Antrag auf Einsicht in das Kfz-Verzeichnis, die Rentenversicherung (ähnlich unserem Hauptverband, wo aber alle Drittschuldner gespeichert sind) und in bestehende Bankkonten, zu stellen.

Die Effizienz bei gerichtlichen Betreibungen in Deutschland ist daher beträchtlich höher. In Österreich hat der Gläubiger oder der Gerichtsvollzieher keine Möglichkeit Einsicht in ein Schuldenregister zu nehmen und verlaufen daher Vollzüge häufig erfolglos.

Diese negative Veränderung würde nicht nur Banken, Betriebe (vor allem Kleinbetriebe) und Institute wie Sozialversicherung, Finanzamt, Gebietskrankenkassen, Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Jugendämter (über Jahre nicht bezahlte Alimente) etc. treffen, sondern in der Folge alle ehrlichen und fleißigen Steuerzahler, die diese „Finanzlöcher stopfen müssen“.

Es ist zu erwarten, dass vor allem Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe (z. B. Maler, Installateur, Elektriker) die zwangsläufig ohne Vorauszahlung Leistung erbringen müssen und nicht wie in Deutschland in ein Schuldenregister Einsicht nehmen können, zukünftig mit einem Ansteigen von Forderungsausfällen rechnen müssen.

Es wäre aus unserer Sicht sehr unvernünftig, wenn man zwar nicht die Betreuungsmöglichkeiten und Speicherungen in Schuldnerverzeichnisse für offene Forderungen der Nachbarländer übernimmt, aber ein Schuldenregulierungsverfahren, das kaum Einschnitte für den Schuldner bewirkt und damit auch ein Umdenken und ein neuerliches Verschulden, nicht verhindert.

Wir hoffen, dass die geplante Gesetzesänderung (0 % Quote – 3 Jahre Beobachtungszeit – kein Einkommen über dem Existenzminimum – keine Konsequenzen durch Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis) nicht in Kraft tritt, weil wir annehmen, dass eine erhebliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Lebens zu erwarten ist und die Unzufriedenheit der Bevölkerung, die ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, zunimmt.